



Hygienekonzept und Schutzmaßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes bei COVID-19 am Beruflichen Schulzentrum Schongau

1) Allgemeines

1.1 Geltungsbereich/Aktuelles

Das Hygienekonzept basiert auf dem Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 2. Oktober 2020, Az. II.1-BS4363.0/210/4

Aktuell einschlägig ist derzeit der Rahmenhygieneplan vom **11.12.2020**.

Rechtsgrundlage ist zudem die 10. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (in Kraft seit Mittwoch, 09.12.2020)

Die darin gelisteten Vorgaben und Maßnahmen gelten vollumfänglich. Weitere, vertiefende Vorgaben gelten speziell für die Schulorganisation am Beruflichen Schulzentrum Schongau.

Für den Sportunterricht gelten zudem das Rahmenhygienekonzept des Landkreises Weilheim-Schongau für den Schulsport sowie das Standortspezifische Schutz- und Hygienekonzept für die Sporthallen des Landkreises Weilheim-Schongau.

Der Schulleitung obliegt es, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, in Einzelfällen strengere Maßnahmen (Maßnahmen höherer Stufen wie z.B. Maskenpflicht, **Abstandsregeln**) **anzuordnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen geboten scheint.**

Achtung:

- a) Für alle Berufsschulen gilt ab Mittwoch, 09.12.2020, Distanzunterricht. Die folgenden Regelungen gelten weiterhin für alle Personen, die im Schulhaus arbeiten oder sich dort aus sonstigen Gründen aufhalten.**
- b) Das Gesundheitsministerium hat – basierend auf einer Neubewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) – klargestellt, dass**

Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, regelmäßig nicht den Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen.

1.2 Allgemeine Regelungen

- Den Schüler*innen ist es erlaubt, ihre Masken auf den Pausenflächen im Freien abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand (zwei Meter) gesorgt ist (Dies gilt analog für das Personal).
- Schüler*innen, die durch Attest von der Maskenpflicht befreit sind, haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass sie stets einen Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen einhalten.
- Während des Lüftens sollen die Schüler*innen die Masken im Klassenzimmer nicht abnehmen, die Zeit des Lüftens kann jedoch für eine Kurzpause zum Luftholen im Freien (unter Einhaltung des Abstandes von zwei Metern) genutzt werden.
- Die Mensa wird bis auf Weiteres lediglich zu unterrichtlichen Zwecken genutzt.
- Die Stufen (Sitzgelegenheiten) im Bereich der Aula sind gesperrt.
- Die Klassenzimmer sind rechtzeitig zu öffnen, um Ansammlungen auf den Gängen zu vermeiden.
- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

1.3 Visualisierung und Informationsketten im Schulgebäude

- Die Klassenlehrer belehren die Schüler*innen mindestens einmal wöchentlich über die geltenden Regeln (Die Lehrkräfte empfehlen ausdrücklich auch das Mitführen einer Ersatzmaske).
- Alle Lehrkräfte sind angehalten, die Schüler*innen für die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zu sensibilisieren.
- Die geltenden Regeln werden durch Plakate und Monitore im gesamten Schulhaus visualisiert.
- Aktuelle Entwicklungen werden auf der Homepage dargeboten.
- Für die Klassen gelten getrennte Pausenörtlichkeiten und getrennte Pausenzeiten.
- Die Abstände beim Anstehen an der Mensa werden durch Markierungen im Abstand von 1,5 Metern visualisiert.

2) Verhalten von SchülerInnen und LehrerInnen

2.1 Schutzmaßnahmen für SchülerInnen und LehrerInnen beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes

- Maskenpflicht für alle SchülerInnen, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände (wie Fluren, Toiletten, etc.)

- Bei Betreten des Schulhauses und beim Fortbewegen im Schulhaus, halten sich SchülerInnen und LehrerInnen auf der rechten Seite, beim Verlassen des Schulgebäudes oder dem Gehen in Richtung Ausgang halten sie sich ebenfalls auf der rechten Seite.
- SchülerInnen werden angehalten, sich nach dem Ankommen, vormittags und vor dem Verlassen des Schulhauses, die Hände zu waschen.
- SchülerInnen gehen auf direktem Weg in ihre Klassenräume. Beim Verlassen des Gebäudes, gehen Schülerinnen auf direktem Weg zum Ausgang des Schulgebäudes. Hier halten sie immer den Abstand von mindestens 1,5 Metern zum nächsten ein.
- Das Bilden von Gruppen auf dem gesamten Schulgelände ist verboten.

2.2 Hygieneregeln

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (Plakate sind in Klassenzimmern und Toiletten ausgehängt!)
- Hände waschen nach dem Naseputzen, Niesen, oder Husten.
- Nach dem Benutzen von Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen, etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang und nach dem Betreten des Klassenzimmers.
- Körperkontakt, Umarmung, Hände schütteln unbedingt vermeiden
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Abstandhaltung von mindestens 1,5 Metern
- Das Öffnen von Türen oder Bedienen von Fahrstühlen, möglichst nicht mit den Händen. Ausweichung auf Ellbogen.
- Einmalhandtücher, Flüssigseife und Desinfektionsmittel sind allen Toiletten vorhanden. Die Türen der Toiletten werden mit einem Keil offengehalten, sodass diese nicht mit den Händen geöffnet werden müssen.

2.3 Regeln im Unterricht

- Im Unterricht, d.h. auch am Sitzplatz, besteht Maskenpflicht
- **Im Unterricht ist der größtmögliche Abstand einzuhalten.**
- Partnerarbeit ist mit dem unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand
- In den Klassenräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden.
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Das Verlassen des Unterrichts ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft möglich.
- Der Austausch von Unterrichts- und Arbeitsmaterialien oder anderen Gegenständen ist verboten.
- Der Gang zur Toilette erfolgt einzeln.
- Alle Klassenräume werden im 20 Minutentakt durchgelüftet und zwar durch Stoß- und Querlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern (mindestens 5 Minuten).
- **Wenn die CO2-Ampel bereits in weniger als 20 Minuten in roter Farbe leuchtet, so ist zum Zeitpunkt des Umschaltens auf durchzulüften.**

2.4 Pausenregelung

- **Die Pause erfolgt an verschiedenen Orten und möglichst zu unterschiedlichen Zeiten. Die Pause darf auch im Klassenzimmer unter Wahrung der Aufsicht verbracht werden.**
- **Um ein Durchmischen zu vermeiden, haben die Schüler*innen der einzelnen Abteilungen unterschiedliche Pausenzeiten:**
 - **Elektro: 08:45h – 09:10h**
 - **Wirtschaft 2/3: 09:10h – 09:40h**
 - **Wirtschaft 1: 09:40h – 10:00h**
 - **Berufsfachschulen: 10:00h – 10:30h**
 - **Berufsintegration und BKA: 10:30h – 10:50h**
- **Die Abteilungen tragen eigenständig Sorge, dass die Klassen innerhalb dieser Zeitfenster nicht aufeinander treffen.**
- An jedem Pausenhof gibt es Aufsichtspersonen, welche die Hygieneregeln kontrollieren (siehe gesonderter Pausenaufsichtsplan).
- Der Abstand muss auch im Freien eingehalten werden.

2.5 Lehrerbüros

- In den Lehrerbüros sind die Abstände einzuhalten.
- Hier ist ebenfalls das Bilden von Gruppen verboten.
- Vor Betreten und nach dem Verlassen Hände waschen.
- In den Lehrerbüros sind Masken zu tragen.
- Auch die Lehrerbüros und sonstigen Arbeitsräume sind analog zu den Klassenräumen zu lüften.

2.6 Umgang mit akuten Krankheitssymptomen (vgl. RHP 14.1, Merkblatt)

Auf Empfehlung der medizinischen Fachexperten wurden die Regeln zum Umgang mit akuten Krankheitssymptomen bei Schülerinnen und Schülern erneut angepasst.

- Der geforderte fieber- und symptomfreie Zeitraum bei kranken Schülerinnen und Schülern vor einem erneuten Schulbesuch wurde von 24 auf 48 Stunden verlängert, dies entspricht nun den kürzlich eingeführten Regelungen im Bereich der Kindertagesstätten.
- Die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 bzw. eines ärztlichen Attests ist daher nicht mehr erforderlich. So können Familien auch ein Stück weit entlastet werden.
- Auf Verlangen der Schulleitung müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Symptommfreiheit von mindestens 48 Stunden vorlegen. Hierfür kann das in der Anlage befindliche Formular verwendet werden.

Für Lehrkräfte gelten die bisherigen Regeln unverändert weiter (vgl. auch die beigefügte Kurzfassung).

3. Stundenplangestaltung und Unterrichtsgestaltung

- Mehrgliedriger Schichtbetrieb erfolgt nur dann, wenn keine andere Alternative möglich ist (Desinfektion der Klassenzimmer).
- Organisation eines rollierenden Schichtbetriebes obliegt im Bedarfsfall den einzelnen Fachabteilungen

- Stundenmaß und Unterrichtsform (Präsenz- oder Online-Unterricht) pro Klasse/Klassengruppe legen die Abteilungen in diesem Bedarfsfall in eigener Zuständigkeit fest.
- neben Präsenzunterricht ist im Bedarfsfall auch Online-Unterricht möglich
- es ist auf eine ausgewogene Verteilung des Unterrichtseinsatzes auf die Kollegen in der Abteilung zu achten
- Schwerpunkte in der Beschulung werden durch die Abteilungen gesetzt.
- Bei gebotemem integriertem Fachunterricht sind die räumlichen Gegebenheiten, Klassenstärke und zur Verfügung gestelltes Material mit zu berücksichtigen (ggf. Klassengruppenstärke oder Stundenplan anpassen).
- Das Durchmischen von SchülerInnen ist zu vermeiden, da der Unterricht möglichst in den gleichen Gruppen durchzuführen ist.

Bei weiteren Anregungen bzw. Fragen zum Hygienekonzept können Sie sich gerne an Dominik Oppermann (d.oppermann@bs-schongau) oder Michael Eberle (m.eberle@bs-schongau.de) wenden. Vielen Dank!

14.12.2020